

Satzung des Musikvereins Wilgartswiesen e.V.

§ 1: Name und Sitz

Der im Jahre 1958 gegründete Verein mit Sitz in Wilgartswiesen trägt den Namen "Musikverein Wilgartswiesen e.V." Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2: Zweck

- I. Der Musikverein Wilgartswiesen e.V. hat die Aufgabe, die deutsche Volksmusik, insbesondere die Blasmusik, zu pflegen, zu fördern und sie der Bevölkerung zu vermitteln.
- II. Damit verfolgt der Musikverein Wilgartswiesen e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Oben genannte Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, öffentliche Auftritte sowie durch die Ausbildung von Jugendlichen an Blasinstrumenten.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mitglieder, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Der Verein umfasst aktive und passive Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- II. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über das Gesuch entscheidet die Vorstandschaft. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.
Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen und ausgesprochen werden, wenn dieses Mitglied den Verein oder die Kapelle schädigt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, oder sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lässt. Eine Neuaufnahme bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft und einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ab dem 15. Lebensjahr dürfen Mitglieder Anträge in der Mitgliederversammlung stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen (aktives Wahlrecht). Ab dem 18. Lebensjahr sind Mitglieder wählbar (passives Wahlrecht)

II. Alle Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Monat Januar eines jeden Jahres fällig; bei Neumitgliedern im auf den Beitritt folgenden Monat. Für Mitglieder unter 18 Jahren kann der Ausschuss eine Minderung oder Befreiung beschließen.

III. Die aktiven Mitglieder sind für das ihnen anvertraute Vereinseigentum (Instrumente, Notenmaterial, Pulte, Kleidung, usw.) verantwortlich. Sie haben bei mutwilliger Beschädigung oder grober Fahrlässigkeit den Schaden zu ersetzen. Wenn ein Mitglied nicht mehr aktiv ist, hat es das Vereinseigentum zurückzugeben. Für Vereinseigentum, das an Jugendliche ausgegeben wird, haften ihre Erziehungsberechtigten.

§ 5: Ehrenmitglieder und Ehrungen

Personen, die sich um den Musikverein Wilgartswiesen e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Über andere Ehrungen entscheidet der Ausschuss.

§ 6: Vereinsorgane

Der Verein wird durch folgende Organe geführt:

I. Die Mitgliederversammlung

II. Der Ausschuss

III. Die Vorstandschaft

§ 7: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über wichtige Fragen des Vereinslebens, wählt den Ausschuss (§8), nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen, entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, beschließt über Satzungsänderungen (§14) und über die Auflösung des Vereins (§15). Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hauenstein unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden. Die Vorstandschaft bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung beantragen. Stimmberechtigt sind die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe von §4, Satz I dieser Satzung. Abstimmungen erfolgen schriftlich, durch Handheben oder durch Akklamation. Bei jeder Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt, wobei das Geschäftsjahr zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft bei wichtigen Anlässen einberufen werden; eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag stellen.

§ 8: Der Ausschuss

I. Der Ausschuss besteht aus:

1) der Vorstandschaft:

a) 1. Vorsitzender

b) 2. Vorsitzender

c) Rechner

d) Schriftführer

2) drei Beisitzern

Beratend gehören dem Ausschuss außerdem der Dirigent, die Fachwarte und der Jugendsprecher an.

II. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es können nur Vereinsmitglieder in den Ausschuss gewählt werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Zugehörigkeit zum Ausschuss.

III. Die Wahl des Ausschusses wird von einem 3-köpfigen Wahlausschuss geleitet, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Seine Aufgaben sind die Entgegennahme der Wahlvorschläge, die Befragung der Vorgeschlagenen über ihre Kandidatur sowie anschließend die Leitung und Auszählung der Wahl.

IV. In seinen Sitzungen berät der Ausschuss über wichtige Fragen des Vereinslebens und über die laufenden Geschäfte. In den Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9: Die Vorstandschaft

I. Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Ausschuss Geschäfte abzuschließen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

II. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den anfallenden Schriftverkehr ordnungsgemäß zu erledigen und bei den Versammlungen Protokoll zu führen.

III. Der Rechner ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er führt die vom Ausschuss beschlossenen Geschäfte durch. Er ist bei dieser Durchführung zeichnungsberechtigt.

IV. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10: Die Fachwarte

Die Fachwarte werden vom Ausschuss bestimmt und gehören diesem beratend an.

I. Der Instrumentenwart: Er ist für die Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen Instrumente verantwortlich. Er hat die Inventarliste zu führen. Er verwaltet momentan nicht benutzte Instrumente und ist für die Ausgabe bzw. Rücknahme von Instrumenten zuständig.

II. Der Notenwart: Er ist für die Verwaltung des Notenmaterials zuständig.

§ 11: Der Jugendsprecher

Die Vertretung der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren gegenüber den Vereinsorganen erfolgt durch den Jugendsprecher. Er wird von allen Mitgliedern unter 18 Jahren für jeweils 3 Jahre gewählt. Im Gegensatz zu den ihn Wählenden muss der Jugendsprecher älter als 18 Jahre sein.

§ 12: Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 2 Kassenprüfer gewählt. Zusammen mit dem Rechner sind sie für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Sie sind bevollmächtigt, während des Geschäftsjahrs Bücher und Belege zu prüfen sowie durch ständige Revisionen die Kassenführung zu überwachen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 13: Vereinseigentum

Das Eigentum des Vereins wird von den zuständigen Ausschussmitgliedern verwaltet. Über die Verwendung und Veräußerung bestimmt der Ausschuss. Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14: Satzungsänderungen

Über Anträge auf Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung können von der Vorstandschaft oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 15: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht haben. Zur Beschlussfassung müssen bei der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Ortsgemeinde Wilgartswiesen zur Verwaltung bis zu einer eventuellen Neugründung. Wird der Verein innerhalb von 5 Jahren nicht wieder gegründet, fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in §2 genannten Zwecke.

Beschlossen am 09. März 1996 von der Mitgliederversammlung des Musikvereins Wilgartswiesen e.V., zuletzt geändert am 08. April 2004.